

gleichlautend an:

Vermittlungsausschuss, Wirtschaftsausschuss,
Rechtsausschuss sowie zur Kenntnis an die
Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister
der Länder und den LAK

Durchwahl

030 / 50 56 15 38

Datum

27.02.2009

**Angemessene Entschädigungsregeln für staatlich veranlasste TK-Überwachung
zeitnah in Kraft setzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner 854. Sitzung am 13. Februar 2009 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Dezember 2008 verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-EntschNeuOG) den Vermittlungsausschuss anzurufen (BR-Drucksache 17/09 B).

Bevor wir die Gelegenheit wahrnehmen und zu den Ausführungen des Bundesrates konkret Stellung nehmen, möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Regelungen für eine angemessene Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Erfüllung staatlicher Aufgaben im Bereich der Verbrechensprävention und Strafverfolgung seit langem überfällig sind. Die gute Zusammenarbeit von TK-Unternehmen und staatlichen Bedarfsträgern beruht ganz entscheidend auf den seitens der Politik in der Vergangenheit immer wieder gemachten Ankündigungen, für angemessene Entschädigungsregelungen zu sorgen. Im Vertrauen hierauf geht die Wirtschaft seit Jahren in Vorleistung. **Vor diesem Hintergrund ist ein zeitnahes Inkrafttreten angemessener Entschädigungsregeln im TK-EntschNeuOG unser wichtigstes Anliegen.**

Zu den Ausführungen des Bundesrates im Einzelnen:

In **Ziffer 2 der Anrufungsgründe (BR-Drucksache 17/09 (Beschluss), S.3)** führt der Bundesrat aus, dass die in den Ziffern 100, 101, 300, 304 bis 307, 309, 310, 400 und 401 der Anlage 3 zu § 23 Abs. 1 JVEG enthaltenen Entschädigungspauschalen zu hoch seien. Dieser Aussage müssen wir nachdrücklich widersprechen.

Schon die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entschädigungspauschalen stellen keinesfalls eine vollständige, sondern lediglich eine anteilige Kostenerstattung dar. Dennoch hat der VATM die hier gewählten Entschädigungstatbestände und die Höhe der einzelnen Entschädigungspauschalen als einen tragfähigen Kompromiss begrüßt.

Bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag sind Entschädigungspauschalen in den verschiedenen Entwurfsfassungen teilweise drastisch abgesenkt worden. So ist insbesondere die in Absatz 2 der Vorbemerkung zur Anlage 3 enthaltene Ermäßigung der Pauschalen um 20 % bei Abwicklung von Anfragen über zentrale Kontaktstellen erst im späteren Verlauf der Beratungen aufgenommen worden. Ursprünglich enthalten war hier eine deutlich sachgerechtere Regelung, die eine Erhöhung von Pauschalen für den Fall vorsah, dass zentrale Kontaktstellen nicht eingerichtet oder genutzt würden. **Wenn nun der Bundesrat eine weitere drastische Absenkung der ohnehin sehr moderaten Entschädigungspauschalen in Höhe von teilweise über 30 % fordert, so muss dies unmissverständlich abgelehnt werden.**

Die vom Bundesrat konkret vorgeschlagenen Entschädigungspauschalen können keinesfalls mehr als für die Wirtschaft angemessen bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass die in der Begründung zum Anrufungsbeschluss aufgeführten Argumente weder sachgerecht noch stichhaltig sind. Besonders deutlich wird dies bei der Begründung der Forderung nach einer Streichung von Nachtzuschlägen, die wir klar ablehnen. Wenn der Bundesrat hierzu auf Seite 4 seines Beschlusses ausführt, dass auch andere Sachverständige manchmal außerhalb der üblichen Geschäftszeiten heran gezogen werden müssen und dass ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst auch im eigenen Interesse der Telekommunikationsunternehmen sei, zeigt dies deutlich, dass hier falsche Vorstellungen über die Arbeitsweise, die interne Struktur der unterschiedlichen Telekommunikationsanbieter sowie über die für die Beantwortung staatlicher Anfragen erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter in den Unternehmen vorherrschen. Auf gar keinen Fall kann der Aussage zugestimmt werden, dass ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst im Eigeninteresse der Unternehmen ist. Dieser Bereitschaftsdienst ist gesetzlich vorgeschrieben und dient ausschließlich der Beantwortung von

Anfragen staatlicher Stellen. Ohne diese gesetzliche Verpflichtung bestände bei den Unternehmen überhaupt kein Bedarf daran, die für die Beantwortung von Anfragen zuständigen Mitarbeiter rund um die Uhr zu beschäftigen. Auch der vom Bundesrat selbst gewählte Vergleich mit anderen Sachverständigen macht die hier bestehende „Schieflage“ zu Lasten der Telekommunikationsbranche besonders deutlich: Denn gerade anders als etwa bestimmte Sachverständige werden die Mitarbeiter von Telekommunikationsunternehmen nicht nur bei konkretem Anlass mitten in der Nacht gerufen, um besonders dringende Anfragen zu beantworten. Vielmehr müssen die Unternehmen unabhängig von einem konkreten Bedarf 24 Stunden am Tag einen qualifizierten Bereitschaftsdienst aufrecht erhalten - allein schon für die bloße Möglichkeit, dass eine Anfrage eingeht.

Insofern möchten wir Sie abschließend nochmals bitten, den Forderungen des Bundesrates zu diesem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz nicht nachzugeben und sich für ein zeitnahes Inkrafttreten angemessener Entschädigungsregeln einzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grützner

Geschäftsführer

Im VATM sind mehr als 80 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.